

Handzeichnung als „einschließender Quasi-Behauptung“, sondern auch durch Behauptung („ausdrückliche“ Behauptung) erfolgen, wie wenn z. B. jemand unter den Entwurf seines Testamentes handschriftlich die Worte setzt: „Dies ist mein letzter Wille“. Ein „Entwerfen einer Ander-Quasi-Behauptung“ liegt z. B. vor, wenn A zu B in Gegenwart des C sagt: „Ich werde Ihnen den letzten Willen des C diktieren, weil das Sprechen den C zu sehr anstrengt!“, wobei A in der Absicht handelt, daß C die diktierten Sätze durch seine Unterschrift „als Behauptungen übernimmt“, oder wenn A für B einen Brief an den C schreibt, damit dann B diesen Brief unterzeichnet.

Hingegen liegt ein „auf Behauptungs-Übernahme zielendes Behauptungs-Streben“ vor, wenn jemand durch eine Behauptung einen Satz übernimmt, welchen entweder a) er selbst in Behauptungs-Absicht, aber nicht in Behauptungs-Absicht gegenüber dem gegenwärtigen Behauptungs-Adressaten, oder b) ein Dritter in Behauptungs-Absicht verwirklicht hat. Eine solche Behauptung nennen wir eine „Behauptungsübernahme-Behauptung“, den ihr entsprechenden „Behauptungs-Glauben“ einen „Behauptungsübernahme-Behauptungs-Glauben“ und jene Behauptung, welche in einer solchen Behauptung übernommen wurde, eine „als Behauptung übernommene Behauptung“. Ein „auf Behauptungs-Übernahme zielendes Behauptungs-Streben“ kann wieder entweder ein „auf Übernahme einer Eigen-Behauptung zielendes Streben“ oder ein „auf Übernahme einer Ander-Behauptung zielendes Streben“ sein. Sagt z. B. A zu B: „Meine Ansicht entnehmen Sie aus diesem meinen Briefe an C“, so zielt er auf eine „Eigen-Behauptungs-Übernahme-Behauptung“, sagt hingegen z. B. A in Gegenwart des B zu C: „Meiner Ansicht nach wird es regnen“, und B sagt: „Dies ist auch meine Ansicht“, „Ich trete dieser Ansicht bei“, „Ich pflichte dieser Ansicht bei“ usw., so liegt eine „Ander-Behauptungs-Übernahme-Behauptung“ des B vor. Die „Ander-Behauptungs-Übernahme-Behauptung“ nennen wir auch einen „Behauptungs-Beitritt“.

Ein „auf eigene Behauptung ersetzende Ander-Behauptung zielendes Streben“ liegt vor, wenn jemand gegen einen Anderen zwei besondere Ansprüche erhebt, nämlich a) den Anspruch, daß er einem Dritten gegenüber unter Übertragung einer von ihm als Ausspruch jenes Strebenden wahrgenommenen Satzbesonderheit behaupte, daß jener Strebende eine solche Satzbesonderheit gebildet habe, und b) den Anspruch, daß er jenem Dritten gegenüber behaupte, daß jener Strebende ihm selbst gegenüber jenen ersten Anspruch erhoben habe. Diese beiden Ansprüche werden gewöhnlich zusammen mit der Rede: „Ich lasse ihm sagen, daß . . .“, z. B. „Ich lasse ihm sagen, das X krank ist“, erhoben, und diese beiden Ansprüche werden gewöhnlich zusammen mit